

Allgemein Geschäftsbedingungen der EUWIRO Formdrehteile GmbH

I. ANGEBOT

- Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum- und Urheberrecht vor und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnung in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferer ist dem Bestellen gegenüber nicht zu Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnung im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn schadlos zu halten. Das gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder Leitender Angestellter des Lieferers.
- Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

II. UMFANG DER LIEFERUNG

- Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlich Bindung und fristgemäßer Annahme, das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- Lieferbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferer ihren Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- Werden Sonderwerkzeuge in Auftrag gegeben, darf die Bestellmenge um ca. 10 % über oder unterschritten werden. Berechnet werden zudem die Werkzeugkosten und die Aufwandskosten der Liefermenge.

III. PREIS UND ZAHLUNG

- Die Preise verstehen sich je nach Wahl des Lieferers ab Werk oder Verkaufsraum und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertversicherung **nicht** ein. Das gleiche gilt bei vereinbarten Teilliefermengen und Eilsendungen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit des Lieferers.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (auch bei Teillieferungen) zu leisten. Geht die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ein, so wird ein Skonto von 2 % eingeräumt. Bei verspäteter Zahlung werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz derjenigen Landesbank berechnet, die für die Lieferfirma zuständig ist, Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingung, berechtigt den Lieferer zu deren Abänderung. Bei Zahlungseinstellung oder Konkurs des Bestellers, ist die Kaufpreisforderung sofort fällig
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

IV. LIEFERZEIT

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung den vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferer eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, nach Satzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerter Frist zu informieren.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. GEFAHRÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Auf dem Transport abhanden gekommene oder beschädigte Waren werden vom Lieferer nur aufgrund einer neuen Bestellung gegen Bezahlung der jeweils gültigen Preise ersetzt.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenezunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

- Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt, und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies der Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderliche Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt
- Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser-, und sonstig Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übergängen. Bei Pfändungen wie Beschlagnahme oder sonstige Verfügung durch dritte Hand, hat er den Lieferer unverzüglich davon zu unterrichten

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung des Lieferers begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt, einschließlich seiner Sonderformen oder sonstiger zur Zahlungssicherung vereinbarten Sicherheiten nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenem.

VII. HAFTUNG FÜR MÄNGEL DER LIEFERUNG

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt IX. 4. wie folgt:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet der Lieferer nur, wenn er bei Anwendung fachmännische Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monat nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer gegen das Fremderzeugnis zustehen. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer nur für zeichnungsgemäße Ausführung.
- Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignet Betriebsmittel, chemisch, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
- Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zugeben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großen Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als das die Beanstandung sich als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer bei fällen des Vorsatzes und der vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfungen dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

HAFTUNG FÜR NEBENPFLICHTEN

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnittes VII. und IX. entsprechend.

IX. RECHT DES BESTELLERS AUF RÜCKTRITT, WANDELUNG UND SONSTIGE HAFTUNG DES LIEFERERS

- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den Vertragstypischen, Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller den in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung durch Ersatzlieferung durch den Lieferer.
- Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer bei Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers und leitender Angestellter - nur für den Vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

X. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BEARBEITUNGSVERTRÄGE

(Fertigstellung, Aufarbeitung, Umarbeitung oder Wiederherstellung von Werkzeugen) Ergänzend zu oder abweichend von den Lieferbedingungen gilt für derartige Bearbeitungsverträge:

- Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug zu bezahlen.
- Für das Verhalten des an den Bearbeiter eingesandten Materials übernimmt dieser keine Haftung. Sein Anspruch auf Vergütung bleibt unberührt. Wird das Material bei der Bearbeitung durch Verschulden des Bearbeiters unbrauchbar, entfallen der Vergütungsanspruch des Bearbeiters und ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Bestellers. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter.

XI. SONSTIGE HAFTUNG

Soweit eine Haftung des Lieferers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegeben ist, beschränkt sich diese auf höchstens 5 % vom Wert der betroffenen Liefermenge. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehler des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

XII. GERICHTSSTAND

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristisch Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben ist, das für den Hauptsitz (unabhängig vom jeweiligen Fertigungsstandort des Lieferers) des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Stand Dezember 1998

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EUWIRO Formdrehteile GmbH

I. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und EUWIRO richtet sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Einkaufsbedingungen") und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 310 Abs. 4 BGB.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN gelten nicht, es sei denn, EUWIRO hätte ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn EUWIRO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des LIEFERANTEN die Lieferung des LIEFERANTEN vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen von EUWIRO bis zur Geltung neuer EUWIRO Einkaufsbedingungen, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

II. Vertragsschluss (Bestellungen und Annahme) und Vertragsänderungen

- 2.1 Lieferverträge (Bestellungen und Annahme), Lieferabrufe und sonstige zwischen EUWIRO und dem LIEFERANTEN abzuschließende Rechtsgeschäfte sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel) sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von EUWIRO.
- 2.3 Angebote und Kostenvorschläge des LIEFERANTEN sind verbindlich und von EUWIRO nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.
- 2.4 EUWIRO kann, im Rahmen des für den LIEFERANTEN Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den LIEFERANTEN bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch EUWIRO.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sind bei der Bestellung durch EUWIRO die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind sie vom LIEFERANTEN in der zurückzusendenden Kopie des Auftrages einzutragen. Ein Auftrag kommt erst dann zustande, wenn EUWIRO diese Lieferpreise schriftlich akzeptiert hat. Alle Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind vom LIEFERANTEN im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung von dem LIEFERANTEN zu tragen. Jede Preiserhöhung des Liefergegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EUWIRO.
- 3.2 EUWIRO bezahlt, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den Lieferpreis 14 Tage mit 3 % Skonto nach Rechnungseingang.
- 3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen EUWIRO in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Liefertermine, Gefahrenübergang und Transport, Teil-, Mehr- und Minderlieferungen

- 4.1 Die in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich.
- 4.2 Die Lieferung hat, sofern nichts Anderes vereinbart ist, an EUWIRO oder an den von EUWIRO benannten Ort kostenfrei zu erfolgen. Übernimmt EUWIRO die Transportkosten, so ist der LIEFERANT verpflichtet, die für EUWIRO günstigsten und geeignetsten handelsüblichen Versand- und Verpackungsmöglichkeiten zu wählen, es sei denn EUWIRO macht im Falle der Übernahme der Versandkosten von ihrem Recht Gebrauch, Versandweg und Transportkosten vorzuschreiben.
- 4.3 Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware und der Versandpapiere bei EUWIRO oder der von EUWIRO bezeichneten Empfangsstelle maßgebend. Dies gilt ausdrücklich für alle Lieferungen, so dass der LIEFERANT die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und die Verlade- und Versandzeiten entsprechend zu berücksichtigen hat.
- 4.4 Bei Abrufaufträgen bestimmt EUWIRO die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme, es sei denn es wurde ausdrücklich anderes vereinbart. Lieferabrufe können auch durch elektronische Übermittlung gemäß den in der Automobilindustrie geltenden Standards erfolgen.
- 4.5 Sowohl im Falle von Teil-, Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung behält sich EUWIRO das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des LIEFERANTEN zu verweigern oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.
- 4.6 Der LIEFERANT hat EUWIRO unverzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht EUWIRO's auf deren Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar.

V. Lieferverzug

Im Falle des Schuldnerverzuges des LIEFERANTEN gelten die gesetzlichen Regelungen.

VI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung oder sonstige, unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag steht ausschließlich EUWIRO als Gläubiger der suspendierten Leistungspflicht bei wesentlicher Dauer der Leistungsstörung zu.

VII. Mängelanzeige

- 7.1 Mängel der Lieferung hat EUWIRO, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem LIEFERANTEN unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen von EUWIRO stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar. Weitergehende Informationspflichten bestehen nicht.

Es gelten die Lieferantenrichtlinie **MRL – 002 Qualitätssicherung für Lieferanten**, in der aktuellen Fassung.

VIII. Mängelhaftung / Ersatzansprüche

- 8.1 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln.

EUWIRO hat grundsätzlich das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der LIEFERANT hat das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Falls der LIEFERANT nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, kann EUWIRO in dringenden Fällen, insbesondere zur

Vermeidung größerer Schäden oder zur Abwehr von akuten Gefahren, die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen; die dadurch entstehenden Kosten trägt der LIEFERANT. Darüber hinaus hat der LIEFERANT die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, insb. Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehende Kosten zu tragen. Insbesondere hat der LIEFERANT auch solche Kosten zu übernehmen, die dadurch entstehen, dass EUWIRO an "Mängelbeseitigungsprogrammen" wie "Contained Shipping Level" und "Executive Champion Programs" oder ähnlichen Programmen seiner Abnehmer, insbesondere von Automobilherstellern teilnehmen muss. Weitergehende gesetzliche oder sonstige vertragliche Schadensersatzansprüche aus Mängelhaftung bleiben unberührt.

Ist der LIEFERANT wiederholt nicht in der Lage, den Anforderungen von EUWIRO bezüglich Qualität und Ausführung gerecht zu werden, so ist EUWIRO nach entsprechender Abmahnung in jedem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; EUWIRO's sonstige Rechte bleiben vorbehalten.

- 8.2 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, verjähren bezüglich des Liefergegenstands, Sachmängelansprüche 36 Monate und Rechtsmängelansprüche 10 Jahre nach Ablieferung bzw. Abnahme, wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist.
- 8.3 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.4 Sonstige Ansprüche EUWIRO's (z.B. Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund) wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten bleiben unberührt.

IX. Produkthaftung / Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit EUWIRO aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, EUWIRO von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom LIEFERANTEN gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nur dann, wenn den LIEFERANTEN ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des LIEFERANTEN liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

- 9.2 Im vorstehenden Rahmen ist der LIEFERANT auch verpflichtet, EUWIRO sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird EUWIRO den LIEFERANTEN –soweit möglich und zumutbar– unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, nachweislich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden für den zu liefernden Liefergegenstand zu unterhalten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Ausführung von Arbeiten

Personen des LIEFERANTEN, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten auf dem Werksgelände von EUWIRO oder des von EUWIRO benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung von EUWIRO oder des benannten Dritten zu beachten.

XI. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

- 11.1 Ein vom LIEFERANTEN für seine Leistungen geforderter sogenannter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von EUWIRO anerkannt. EUWIRO ist jedoch zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehalts anerkannt werden. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Rechte Dritter an dem Liefergegenstand oder an Teilen davon EUWIRO unverzüglich offen zu legen. Dies gilt auch für mögliche Forderungszessionen.
- 11.2 EUWIRO bleibt Eigentümer der von EUWIRO beigestellten Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für EUWIRO. Es besteht Einvernehmen, dass EUWIRO im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der von EUWIRO beigestellten Stoffe und Teile hergestellten Liefergegenstände ist, die insoweit vom LIEFERANTEN für EUWIRO verwahrt werden.

XII. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 12.1 Ohne schriftliche Zustimmung von EUWIRO kann der LIEFERANT seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Sollte der LIEFERANT seine Forderungen gegen EUWIRO ohne deren Zustimmung abtreten, so ist EUWIRO auch weiterhin berechtigt, Zahlungen an den LIEFERANTEN zu leisten.
- 12.2 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des LIEFERANTEN steht diesem nur in Ansehung unbekrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, das Zurückbehaltungsrecht auch nur dann, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

XIII. Werkzeuge und Verpackung

- 13.1 An den dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich EUWIRO das Eigentum vor. Bei vom LIEFERANTEN oder von durch den LIEFERANTEN beauftragten Dritten hergestellten Werkzeugen wird EUWIRO spätestens mit Zahlung von 80 % der Werkzeugkosten Eigentümer der Werkzeuge, wenn nicht anders schriftlich vereinbart. Im übrigen wird EUWIRO bereits im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zu den vereinbarten Werkzeugpreisen Miteigentümerin der Werkzeuge. Sollten die Werkzeuge nach vorstehenden Zahlungen beim LIEFERANTEN verbleiben, so wird die Übergabe der Werkzeuge dadurch ersetzt, dass der LIEFERANT diese Werkzeuge leiht. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von EUWIRO bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Werkzeuge sind von dem LIEFERANTEN als Eigentum von EUWIRO oder der von EUWIRO benannten Person zu kennzeichnen.
- 13.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die im Eigentum von EUWIRO stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Sachschäden zu versichern und tritt EUWIRO schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. EUWIRO nimmt hiermit die Abtretung an.
- 13.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle die Werkzeuge betreffenden und erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten inklusive allfällig notwendiger Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Werkzeuge bei dem LIEFERANTEN trägt der LIEFERANT. Etwaige, die Werkzeuge betreffende Störfälle, sind EUWIRO sofort anzuzeigen. Im Falle der Einstellung der Lieferung, der Beantragung der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des LIEFERANTEN, der Insolvenz des LIEFERANTEN oder der Kündigung des Lieferauftrages durch EUWIRO hat EUWIRO das Recht, die Werkzeuge, gegebenenfalls unter Restzahlung der noch offenstehenden Werkzeugkosten, herauszuverlangen, ohne dass dem LIEFERANTEN ein Verfügungs- oder Zurückbehaltungsrecht jedweder Art zusteht. Sollte der LIEFERANT die Herstellung der Werkzeuge bei Dritten beauftragt haben oder werden die Werkzeuge zu Zwecken der Herstellung des Liefergegenstandes oder Teilen davon bei Dritten belassen, so verpflichtet sich der LIEFERANT dieser Ziffer 13 entsprechende Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen, die EUWIRO die in dieser Ziffer 13 genannten Rechte EUWIRO's für den Fall der vollständigen Zahlung der Werkzeugkosten gegenüber den Dritten einzuräumen; der LIEFERANT tritt, soweit EUWIRO nicht schon das Eigentum an den Werkzeugen erworben hat, seine Ansprüche gegenüber den Dritten auf Herausgabe der Werkzeuge sowie sonstige Ansprüche betreffend die Werkzeuge an EUWIRO ab, soweit EUWIRO die dem LIEFERANTEN geschuldeten Werkzeugkosten bezahlt hat.

- 13.4 Soweit Zahlungen des LIEFERANTEN an Dritte betreffend die Werkzeuge noch offen sind, hat EUWIRO im Falle der Kündigung des Auftrages, des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des LIEFERANTEN und im Falle der Insolvenz des LIEFERANTEN das Recht, statt Zahlung der noch ausstehenden Werkzeugkosten an den LIEFERANTEN, Zahlung an den Dritten, bei gleichzeitiger Abtretung aller Ansprüche des LIEFERANTEN gegen den Dritten betreffend die Werkzeuge, zu leisten. Der LIEFERANT stimmt einer solchen Abtretung für diesen Fall hiermit zu.
- 13.5 Die Ziffern 13.1 bis 13.4 gelten auch für den Zeitraum der Ersatzteillieferung gemäß Ziffer 17. Ziffer 13.3 gilt entsprechend auch für von EUWIRO zu bezahlende Verpackungsbehälter und Ladungsträger Seite 2 von 2 einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten.
- XIV. Schutzrechte Dritter / Alt- und Neu-Schutzrechte und Know-how**
- 14.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, EUWIRO von allen sich aus der Lieferung oder Leistung ergebenden Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
- 14.2 Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT die Liefergegenstände oder Leistungen nach von EUWIRO übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von EUWIRO hergestellt bzw. erbracht hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Leistungen nicht hätte wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 14.3 Der LIEFERANT wird auf die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand hinweisen.
- 14.4 Der LIEFERANT überlässt EUWIRO das gelegentlich oder anlässlich der Abwicklung des Lieferverhältnisses hervorgegangene Entwicklungsergebnis inklusive gewerblicher Schutzrechte zum ausschließlichen Eigentum, sofern die Entwicklung von EUWIRO beauftragt wurde; soweit EUWIRO das Entwicklungsergebnis nicht bezahlt hat, erhält EUWIRO ein sachlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Überlassen wird zur unbeschränkten Verfügung auch das übertragbare und unterlizenzierbare Recht, gewerbliche Schutzrechte in allen Arten zu nutzen, zu vervielfältigen und zu ändern.
- 14.5 An Know-how, Entwicklungsergebnissen und/oder Schutzrechten des LIEFERANTEN, die vor der Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN bestanden, gewährt der LIEFERANT EUWIRO ein einfaches, kostenloses, übertragbares, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht, um das in Ziffer 14.4 bezeichnete Entwicklungsergebnis oder die vom LIEFERANTEN erbrachte Lieferung und/oder Leistung in allen Nutzungsarten ganz oder teilweise nutzen zu können.
- 14.6 Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte an entgeltlichen Entwicklungen, die in Zusammenarbeit von EUWIRO und dem LIEFERANTEN entstehen, obliegen alleine EUWIRO. Erfindungen, die von Arbeitnehmern des LIEFERANTEN während der Dauer der Vertragsbeziehung und im Hinblick auf die Vertragsabwicklung getätigt werden, sind durch den LIEFERANTEN entsprechend in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf unentgeltliche Entwicklungen steht dem LIEFERANTEN das Recht zur Anmeldung zu, jedoch räumt EUWIRO an diesen Schutzrechten zumindest ein Nutzungsrecht gem. vorstehender Ziffer 14.4, S. 1, 2. HS zu. Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmererfindungsvergütung für seine Arbeitnehmer hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.7 Auch im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses stehen EUWIRO diese Rechte zu und beziehen sich auch auf die bis zur Kündigung erzielten Teilergebnisse.
- XV. Gefährliche Güter / Gefahrenanzeige / Anzeige von geänderten Spezifikationen**
- 15.1 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, techn. Geräte, ungerinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der LIEFERANT an EUWIRO mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrenverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der LIEFERANT an EUWIRO aktualisierte Datums- und Merkblätter übergeben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) gegenüber EUWIRO abzugeben.
- 15.2 Soweit der LIEFERANT ein Produkt im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes liefert, hat er alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere die in § 4 Abs. 2. S.2 aufgezählten Kriterien zu berücksichtigen.
- XVI. Qualitätsmanagement / Ersatzteile und Dokumentation**
- 16.1 Der LIEFERANT hat für seine Lieferung und/oder Leistung den neuesten Stand der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften, die für die Automobilindustrie (z.B. VDA-Normen) sowie die allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wie z.B. die Altautorichtlinie, Bedarfsgüterverordnung, FCKW-Halogen-Verbotsordnung, IMDS-Sicherheitsdaten, EU-Richtlinie bezüglich des Schwermetallverbots vom 18.09.2000 (2000/53/EG) und vom 27.06.2002 (2002/525/EG), etc.) und die vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen einzuhalten.
- 16.2 Der LIEFERANT muss ein entsprechend (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem (vorzugsweise TS 16949, jedoch mindestens ISO 9001; zusätzlich ist eine ISO 14001 Zertifizierung anzustreben) einrichten und nachweisen. EUWIRO behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines Audits nach Rücksprache mit dem LIEFERANTEN vor Ort zu überprüfen. Vor der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche, bezüglich derer der LIEFERANT ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nachweist. Der LIEFERANT verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der VDA-Schrift „Sicherung von Qualität in der Automobilindustrie-Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“ sowie der VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen/Lieferantenauswahl/Produktionsprozess/Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie“, jeweils in der aktuellsten Version. Erst nachdem EUWIRO Muster schriftlich akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der LIEFERANT die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer Ausgangskontrolle zu unterziehen. Sollte der Automobilhersteller andere oder weitere Prüfungen verlangen, so sind diese einvernehmlich einzuführen.
- 16.3 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen usw. sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Der LIEFERANT hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und EUWIRO auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der LIEFERANT zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der LIEFERANT auch dann alleine verantwortlich, wenn diese von EUWIRO genehmigt werden. Im Falle der Lieferung von Werkzeugen oder Anlagen hat der LIEFERANT eine Dokumentation betreffend deren Betrieb, Wartung und Instandsetzung spätestens mit Übergabe der Werkzeuge oder Anlagen an EUWIRO zu übergeben. Eine CE-Kennzeichnung muss vom LIEFERANTEN vorgenommen werden.
- 16.4 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen (dokumentationspflichtige Teile) hat der LIEFERANT darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätsmerkmale ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind fünfzehn Jahre aufzubewahren und EUWIRO bei Bedarf vorzulegen. Als Anleitung wird auf die
- VDA Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten, Durchführung der Dokumentation“ in der jeweils gültigen Version verwiesen, deren Einhaltung hiermit Vertragsbestandteil wird. Vorlieferanten hat der LIEFERANT im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleicher Weise zu verpflichten.
- 16.5 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von EUWIRO verlangen, erklärt sich der LIEFERANT auf Ersuchen von EUWIRO bereit, diesen Behörden in seinen Betrieben die gleichen Rechte einzuräumen und dabei und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten.**
- 16.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, EUWIRO alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die EUWIRO durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, den LIEFERANTEN trifft kein Verschulden. Auf Anforderung von EUWIRO hat der LIEFERANT seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- XVII. Ersatzteile**
- Soweit der Liefergegenstand des LIEFERANTEN für den Einbau in ein Fahrzeug bestimmt ist, ist der LIEFERANT verpflichtet, den Liefergegenstand (oder Teile davon) als Ersatzteile für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Einstellung der Serienfertigung durch den Automobilhersteller an EUWIRO zu liefern und die dazugehörigen Werkzeuge, soweit solche vorhanden sind, kostenlos zu warten und instand zu halten. Als Teilpreis für das Ersatzteil gilt für den Zeitraum von drei Jahren nach Serienauslauf der letztgültige Serienpreis. Danach wird der Preis auf Basis einer Kostenanalyse neu festgelegt.
- XVIII. Überlassung und Verwendung von Ausführungsmitteln**
- Dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellte oder von ihm nach Vorgaben von EUWIRO gefertigte Vorrichtungen, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen bleiben bzw. werden nach Zahlung Eigentum von EUWIRO. Der LIEFERANT entleiht diese Ausführungsmittel von EUWIRO. Sie dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes oder zur Ausführung des bestellten Liefergegenstands bzw. Leistung verwendet werden. Ohne die schriftliche vorherige Zustimmung von EUWIRO dürfen diese Ausführungsmittel weder Dritten zugänglich gemacht werden noch dürfen sie für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind vom LIEFERANTEN unentgeltlich und auf eigene Gefahr sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen EUWIRO zu jeder Zeit zurückzugeben, ohne dass der LIEFERANT sich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, es sei denn, dem LIEFERANT steht ein vertraglich ausdrücklich eingeräumtes Recht zum Besitz zu. Die Vervielfältigung von Ausführungsmitteln ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse (zum Zweck der Lieferung an EUWIRO) und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- XIX. Geheimhaltung / Werbung**
- 19.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle nachweislich nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen und betrieblichen Vorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sowohl während des Bestehens der Geschäftsbeziehung als auch nach Erledigung der jeweiligen Bestellungen Dritten gegenüber als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten.
- 19.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, auch seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten entsprechende, in diesem Artikel genannte Pflichten, aufzuerlegen. Er garantiert deren Einhaltung.
- 19.3 Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen von EUWIRO und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Der LIEFERANT darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EUWIRO mit seiner Geschäftsverbindung werben.
- XX. Allgemeine Bestimmungen**
- 20.1 Stellt der LIEFERANT seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein sonstiges gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist EUWIRO berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. EUWIRO ist berechtigt mit einer fälligen Forderung, die EUWIRO gegen ein mit dem LIEFERANTEN i.S.v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen hat, bzw. die ein mit EUWIRO i.S.v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen gegen den, der ein mit dem LIEFERANTEN verbundenes Unternehmen hat gegen eine Forderung des LIEFERANTEN aufzurechnen.
- 20.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 20.3 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.
- 20.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das für EUWIRO örtlich und sachlich zuständige Gericht. EUWIRO ist jedoch wahlweise berechtigt, das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen. EUWIRO und der LIEFERANT sind wahlweise berechtigt, die für die Stadt München zuständigen Gerichte anzurufen.
- 20.5 Es gilt ausschließlich das Recht Deutschlands, mit Ausnahme des sogenannten einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist.
- 20.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, EUWIRO alle für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft ("REACH" erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt hinsichtlich von Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ("Richtlinie 67/548/EWG"). Der LIEFERANT bestätigt seinen Verpflichtungen gemäß REACH und/oder aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG nachzukommen. Der LIEFERANT wird weiterhin dafür Sorge tragen, dass seine (Unter-)Lieferanten entsprechend dieser Bestimmung verpflichtet werden und darüber hinaus ihrerseits ihre jeweiligen (Unter-)Lieferanten derart verpflichten, dass sämtliche (Unter-)Lieferanten der Lieferkette, einschließlich des Herstellers, entsprechend dem LIEFERANTEN verpflichtet sind